

R LRK - bitte emailen Re

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-7321.30/6/1

Frau  
Prof. Dr. Beate A. Schücking  
Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz  
Rektorin der Universität Leipzig  
Ritterstraße 26  
04109 Leipzig

Dresden,  
1. März 2013



### Austrittsoption aus der verfassten Studentenschaft

Magnifizenz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2013. Die sächsischen Hochschulen haben sich nach Ihren Worten einheitlich der Auffassung von Herrn Rechtsanwalt Brüggem angeschlossen, nach der ein Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmalig zum Wintersemester 2013/2014 wirksam werden kann. Diese Auffassung kann ich nicht teilen.

Studierende können gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Studierender muss somit als einzige materielle Voraussetzung für den Austritt mindestens ein Semester lang Mitglied in der Studentenschaft gewesen sein, um nach Ablauf dieses Semesters - schriftlich mit der Rückmeldung, § 24 Abs. 1 Satz 5 SächsHSFG - wirksam austreten zu können. Der Wortlaut des Gesetzes als Grenze der zulässigen Auslegung ist aus meiner Sicht eindeutig.

Auch die Gesetzesgenese lässt keine anderen Schlüsse zu. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber, der die Änderung erst im parlamentarischen Verfahren selbst eingebracht hatte, hier für die erstmalige Option eines Austrittsrechts etwas anderes regeln wollte als der Wortlaut des Gesetzes sagt.

Des Weiteren ist aus den Gesetzesmaterialien auch nicht zu entnehmen, dass die Austrittsoption zur Sicherung der Semesterticket-Verträge der Studentenschaften übergangsweise erst mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen worden sei. Vielmehr besteht der Sinn an der verpflichtenden Mitgliedschaft für das erste Hochschulsemester allein darin, die Erstsemesterberatung durch die Studierendenvertretungen aufrechtzuerhalten (LT-Drs. 5/10101 zu Drs. 5/9089, 49).



**Hausanschrift:**  
Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden

[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Hintereingang der  
Wigardstraße 17. Für alle Besu-  
cherparkplätze gilt: Bitte beim  
Pfortendienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Das Ergebnis der benannten gutachterlichen Stellungnahme ist eine nicht kodifizierte Übergangsregelung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes für eine einzige Vorschrift. Aus meiner Sicht hätte der Gesetzgeber ausdrücklich in einer Übergangsbestimmung regeln müssen, dass ein Austritt „erstmalig“ - nach Inkrafttreten des Gesetzes - erst nach dem Sommersemester 2013 wirksam erklärt werden könne, wenn er dies gewollt hätte.

Da nach Auffassung meines Hauses die Rechtslage eindeutig ist und ich keine diesbezüglichen Informationspflichten erkenne, ist auch weiterhin keine öffentliche Stellungnahme - ausgenommen davon ist meine Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann - erforderlich.

— Mir ist sehr daran gelegen, dass die Hochschulen keine Studierenden wegen ihres Austritts aus der Studentenschaft mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2013 exmatrikulieren. Möglicherweise nachfolgende Rechtsstreitigkeiten sollten nicht zu längeren Studienzeiten und den damit verbundenen höheren Kosten für die Studierenden führen. Diese weitergehenden, für den Einzelnen erheblichen Konsequenzen bitte ich in die Überlegungen der Hochschulen einzubeziehen und diese Rechtsfrage nicht zum Nachteil einzelner Studierenden zu entscheiden.

— Andererseits hoffe ich sehr im Interesse der Studentenschaften, dass nur äußerst wenige Studierende von der Austrittsoption Gebrauch gemacht haben, damit es zu keinen nennenswerten finanziellen Engpässen bei der Erfüllung der Verträge mit den Verkehrsverbänden kommt. Letztlich bliebe die Möglichkeit für die Studentenschaften, mit den Verkehrsverbänden in Gespräche einzutreten, um Kompromisse für die Zukunft zu finden, da ja beide Vertragsparteien im Zeitpunkt der Abschlüsse der Verträge vom damals geltenden Recht ausgegangen sind.

Zur Auslegung von § 24 Abs. 1 SächsHSFG möchte ich noch Folgendes ergänzen: Der Austritt aus der Studentenschaft ist mit der Rückmeldung zu erklären. Da die Hochschule die Rückmeldung durchführt, ist sie auch die richtige Adressatin für die Austrittserklärung. Mit dem Begriff „Semester“ ist das Hochschul-, nicht das Fachsemester gemeint.

Mit freundlichen Grüßen

— 

Sabine von Schorlemer